

1216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1095 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich

Bereits durch Beschluß des KSZE-Gipfeltreffens von Paris (19. bis 21. November 1990) wurde ein KSZE-Konfliktverhütungszentrum mit Sitz in Wien eingerichtet. Durch Beschluß des Stockholmer KSZE-Ratstreffens (14. und 15. Dezember 1992) wurde der Posten eines Generalsekretärs der KSZE geschaffen. Die Aufgaben des KSZE-Generalsekretärs bestehen in der Unterstützung des amtierenden Vorsitzenden der KSZE bei allen auf die Erfüllung der Ziele der KSZE ausgerichteten Aktivitäten, dem Management der KSZE-Strukturen und KSZE-Operationen, der Vorbereitung und Leitung von KSZE-Treffen in enger Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden und der Gewährleistung der Durchführung der Beschlüsse der KSZE. Der KSZE-Generalsekretär wird über eigenes Personal und ein eigenes Budget verfügen. Am 26. April 1993 hat der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE beschlossen, daß der KSZE-Generalsekretär seinen Sitz in Wien haben wird.

Durch diesen Beschluß hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden und entwickelt sich zum Zentrum der KSZE-Aktivitäten. Beschlüsse über die weitere Verlagerung von KSZE-Aktivitäten nach Wien könnten bereits beim KSZE-Ratstreffen in Rom (30. November/1. Dezember 1993) gefaßt werden.

Wie bereits im Falle des KSZE-Konfliktverhütungszentrums ergibt sich für Österreich als Gastland des KSZE-Generalsekretärs die Notwendigkeit, „die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren“ („Zusatzdoku-

ment zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa“). Demnach sollen den jeweiligen KSZE-Einrichtungen im Sitzstaat Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Diesen Einrichtungen und ihren Bediensteten sollen in gleichem Umfang Privilegien und Immunitäten wie den Vereinten Nationen und ihren Mitarbeitern zukommen. Darüber hinaus sollen auch dem anderen, im Rahmen der KSZE tätigen, entsandten Personal bestimmte diplomatische Privilegien und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 eingeräumt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich nicht spezifisch auf den KSZE-Generalsekretär, sondern auf „Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich“. Damit sollen — unter gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1991 — nicht nur das KSZE-Konfliktverhütungszentrum und der KSZE-Generalsekretär erfaßt werden, sondern auch andere Einrichtungen der KSZE, die künftig ihren Sitz in Österreich haben werden.

Darüber hinaus soll die Unterstützung von Einrichtungen der KSZE und Personen, die mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten der KSZE betraut sind, durch österreichische Behörden und Organe geregelt werden.

Da die Einrichtungen der KSZE weder unter den Begriff „internationale Organisation“ im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, noch unter den Begriff „internationale Konferenzen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. cit. fallen, und auch der Abschluß eigener Amtssitzabkommen mangels Völkerrechtssubjektivität der KSZE nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

2

1216 der Beilagen

Da der KSZE-Generalsekretär seine Arbeit in Wien mit 15. Mai 1993 aufnimmt, soll das Gesetz rückwirkend mit diesem Datum in Kraft treten.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1993 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Friedrich Probst, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. John Gudenus sowie

der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinheitlichkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1095 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 07 06

Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann